

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung vom 04.03.2026 der Satzung der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 04.03.2026
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof



Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

13. MRZ. 2026

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

S a t z u n g

über die 7. Änderung vom 04.03.2026 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 10.02.2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in dem nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 4

Betriebsausschuss

(1) unverändert

(2) Satz 1 und 2 Buchst. a) bis e) unverändert

f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß **Vergabesatzung der Gemeinde Eitorf**, wenn der Wert im Einzelfall **50.000,00 Euro** übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung. Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung.

Ebenso ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifikunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,

Buchst. g) bis m) unverändert

Satz 3 und 4 unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel II

Die 7. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.